

Einwilligungserklärung zum AVAD-Verfahren

Makler

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Firma: _____ Geschäftsführer: _____

Ich willige ein, dass im Rahmen meiner geplanten Zusammenarbeit und der Beendigung der Zusammenarbeit meine personenbezogenen Daten zwischen der Konzept & Marketing GmbH und der Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaussendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) nach dem umseitig beschriebenen Verfahren ausgetauscht werden zum Zweck der Prüfung meiner Zuverlässigkeit als Makler von Versicherungsverträgen. Dazu gehört auch, dass o.g. Unternehmen unter Übermittlung meiner oben eingetragenen Daten die bei der AVAD ggf. über mich gespeicherten Daten erhebt (abfragt), verarbeitet und nutzt im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Insbesondere willige ich ein, dass nach der Beendigung der Zusammenarbeit eine Auskunft nach dem unten abgedruckten Muster an die AVAD erteilt wird und dort verarbeitet werden kann. Die AVAD ist berechtigt, die Daten an die am Auskunftsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu übermitteln, soweit diesen eine Einwilligungserklärung vorliegt oder eine andere Rechtsgrundlage dies gestattet.

Datum und Unterschrift

streng vertraulich !

Makler hat Kopie erhalten: ☐

Auskunft

VU-Nr:

der: _____ in: _____

über: _____ (Vorname, ggf. Geschäftsführerdaten)

(Nachname, ggf. Geburtsname oder Firma)

geboren am: _____ VVR-Id: _____ (sofern bekannt)

Anschrift: _____ (PLZ) (Ort)

(Straße)

Versicherungsmakler

1. a) Courtagezusage vom _____ widerrufen zum: _____

b) durch VU durch Versicherungsmakler im gegenseitigem Einverständnis ☐

2. Gab es ggf. besondere Gründe für die Beendigung der Courtagezusage? ☐

3. Bestand bei Widerruf oder bei Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch den Makler ein rückforderbarer Saldo? ☐ Ja ☐ Nein

Höhe des Betrages: _____ Euro _____

4. a) Ergaben sich Beanstandungen beim Inkasso oder Abrechnungsverkehr? ☐ Ja ☐ Nein

b) Wurden Prämien kassiert und nicht vereinbarungsgemäß abgeführt? ☐ Ja ☐ Nein

Höhe des Betrages: _____ Euro _____

(Ort und Datum) _____ (Stempel und Unterschrift der Gesellschaft)

Form M 02 08

Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter, Vertreter an, oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, dass die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, dass Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Misskredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs- /Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) · Normannenweg 2, 20537 Hamburg,

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusage und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/- frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf Anfrage an die am Auskunftsverfahren teilnehmenden Unternehmen die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft, damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler. Soweit Vermittlungsgesellschaften direkt mit der AVAD zusammenarbeiten, wickeln diese den Auskunftsverkehr selber ab.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Eine Kopie muss dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Auskünfte über Versicherungsvermittler werden automatisch an alle anfragenden Unternehmen übermittelt, sowie an alle Unternehmen, mit denen der Vermittler zusammenarbeitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden aber nur dann vermittelt, wenn diese rückforderbare Salden oder Angaben über besondere Sachverhalte, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, enthalten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 09/07 (VA) vom 23.11.2007 (www.bafin.de) darauf hingewiesen, dass sie die Einholung von AVAD-Auskünften für erforderlich hält.

Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.